

Kurz und knapp erklärt:

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VvV)

[Anforderung] Was sagt das Gesetz?

Für Unternehmen (verantwortliche Stellen und Auftragsverarbeiter) besteht eine Pflicht zur Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten (kurz: Verarbeitungsverzeichnis).

Art. 30 Abs. 1 DSGVO:

„Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. [...]“

[Maßnahmen] Was ist zu tun?

Das bedeutet: Sie müssen sich mit den Datenverarbeitungsvorgängen im Unternehmen eingehend auseinandersetzen. Aber: Nicht jede einzelne Verarbeitung ist bereits ein „Verfahren“. Ein solches kann aus mehreren zusammenhängenden Verarbeitungsvorgängen bestehen (Näheres können Sie der Anlage entnehmen).

Die Verzeichnisse sollten in enger Abstimmung mit den Fachabteilungen erstellt werden, weil diese den besten Einblick in ihre Verfahren und Abläufe haben und ihre Tätigkeit am besten kennen.

Tipp: Unterstützung kann sich immer beim Datenschutzbeauftragten geholt werden.

[Nutzen] Was bringt mir das?

Das VvV bildet das Fundament und die Informationsquelle für die vielen datenschutzrechtlichen Schritte im Unternehmen und/oder erleichtern die Umsetzung von Anforderungen der DSGVO:

- » Quelle für Informationspflichten / Datenschutzerklärungen [Artikel 12 ff.] *Synergie*
- » Management von Auftragsverarbeitungen (Verträge, Audits) [Artikel 28] *Synergie*
- » Management des rechtskonformen Datentransfers insb. in Drittländer [Artikel 44 ff.] *Synergie*
- » Umsetzung von Betroffenenanfragen (insb. Auskunft und Löschung) [Artikel 15 ff.] *Synergie*
- » Basis für Risikobewertung und Datenschutz-Folgenabschätzung [Artikel 35] *Synergie*
- » Revisionsgrundlage für den Datenschutzbeauftragten [Artikel 37 ff.] *Synergie*

[UIMC] Wie hilft die UIMC?

Die UIMC unterstützt ihre Kunden mit **Templates** für Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten, die alle gesetzlich notwendigen Daten enthalten und zudem noch weitere Felder beinhalten, um eine exzellente Basis für die o. g. Aufgaben und Maßnahmen zu haben. Ferner haben unsere Berater langjährige, umfassende Erfahrungen in der Erstellung sowie **Muster** für die typischen Verfahren „in der Schublade“.

[Anlage] Definition bzw. Identifizierung eines Verfahrens

Den Begriff des „Verfahrens“ definiert das Gesetz selbst nicht. Unter einem automatisierten Verfahren versteht man die **Verwendung von personenbezogenen Daten zu einem bestimmten Zweck**, welcher mit informationstechnischen Geräten (Hardware) und Computerprogrammen (Software) unterstützt und in organisatorische Regeln (Aufbau- und Ablauforganisation) eingebunden ist [**Prozess**]. Umgekehrt gilt aber *nicht*, dass ein Programm bzw. eine Software mit einem automatisierten Verfahren gleichzusetzen ist. So sind Standardprogramme wie z. B. Microsoft Word kein automatisiertes Verfahren, sondern lediglich die Software, die in einem Verfahren zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten eingesetzt wird.

Mit Verfahren ist ein Überblick über die Verarbeitungsstrukturen und nicht die einzelnen Verarbeitungsvorgänge gemeint (Hauptprozess, welcher ggf. aus Sub-Prozessen besteht). Werden beispielsweise innerhalb des Verfahrens

- » „Abwicklung von Kundenaufträgen“ (mit Software XYZ) verschiedene Verarbeitungen vorgenommen:
 - Aufnahme der Kundendaten (Vertrieb in Filiale)
 - Kalkulation der kundenindividuellen Konditionen (Vertrieb in Filiale mit Excel)
 - Verarbeitung der Aufträge (Vertrieb in Zentrale)
 - Abrechnung (Buchhaltung)
 - Prüfung der Zahlungseingänge (Buchhaltung)
 - Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit (Controlling/Revision)

oder

- » „Erfassung der Arbeitszeit“ (mit Software ABC)
 - Erfassung der Daten (Mitarbeiter selbst)
 - Soll-Ist-Zeiten-Abgleich (Personalabteilung)
 - Eintragung der Urlaubs- und Krankheitstage (Zeitbeauftragte)
 - Berechnung der Krankenstatistik (Controlling mit Excel)
 - Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsregelungen (Revision)

so können diese als *ein* Verfahren angesehen werden. Bei einem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten handelt es sich insoweit um eine generische und allgemein gehaltene Übersicht zu den Datenverarbeitungsprozessen innerhalb eines Unternehmens.

Man kann davon ausgehen, dass jeder Geschäftsprozess ein potenzielles Verfahren darstellt, das in das Verzeichnisse aufgenommen werden muss. Die bestehenden Geschäftsprozesse sind daher zu erfassen und entsprechend des jeweiligen Zwecks zu ordnen.